

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

 No. 359.

Ministerial-Verfügung
 die Ausstellung der Gefindezeugnißbücher betreffend,
 vom 25. November 1872.

(Abgedruckt in Nr. 49 des Amts- und Verordnungsblattes vom Jahre 1872.)

Die Ausstellung der Gefindezeugnißbücher wird mit Höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 23. Januar 1856 (Gef.-S. Bd. XI S. 3) und der Ministerial-Verfügung vom 30. März 1872 (Gef.-S. Bd. XVII S. 51) nunmehr für alle Orte des Landes den Gemeindevorständen übertragen.

Die Formulare zu den Gefindezeugnißbüchern sind von dem Landratsamt des Bezirkes zu beziehen.

Wera, den 26. November 1872.

Fürstliches Ministerium.
 v. Harbou.

Semmel.